



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung von privaten Spielflächen (Spielplatzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW zu schaffen sind. Sie findet Anwendung bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Einraum- und Zweiraumwohnungen bis 60 m² sowie Wohnungen, die durch Baugenehmigung nur für ältere Menschen – ab dem 60. Lebensjahr – bestimmt sind), dies nicht erfordert.
- (3) Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen (und sonstigen Satzungen) bleiben unberührt.

§ 2 Größe

- (1) Die Größe der Spielplatzfläche muss mindestens 55 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als sechs pflichtigen Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m² Spielfläche.
- (2) Ab einer erforderlichen Fläche von 200 m² kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von den Vorgaben des Abs. 1 zu Gunsten geeigneter Spielplatzgrößen abgewichen werden.

§ 3 Lage

- (1) Spielplätze müssen von Wohnungen auf den Grundstücken, für die sie zu schaffen sind, eingesehen werden können. Sie sollen nicht mehr als 150 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt liegen.
- (2) Spielplätze müssen teils besonnt, teils beschattet liegen. Ist eine Spielfläche für mehr als zehn Wohnungen bestimmt, so muss sie von Wohn- und Schlafzimmerfenstern mindestens 10 m entfernt sein.
- (3) Spielplätze und ihre Zugänge sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, wie Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Standplätze von Abfallbehältern, wirksam abzusichern, so dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

§ 4 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung

- (1) Spielplätze sind Lern- und Erlebnisräume für Kinder. Sie sind demnach kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Spielflächen, Zugänge und Geräte sind so zu gestalten, dass sie von Kindern genutzt werden können und in einem Zustand zu erhalten, der für Kinder attraktiv und gefahrlos ist.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen sind die Spielplätze mit mindestens zwei Spielgeräten, ortsfesten Sitzgelegenheiten sowie einem Sandspielbereich auszustatten. Bei Gebäuden ab 100 m² Spielplatzfläche (15 pflichtigen Wohnungen) sind die Spielplätze mit mindestens drei Spielgeräten unterschiedlicher Spielfunktion auszustatten. Für je weitere 10 pflichtige Wohneinheiten steigt die Anzahl der Spielgeräte um 1 weiteres. Die Sandfüllung im Sandspielbereich muss auf „sicherungswürdigem Untergrund“ eine Tiefe von mind. 40 cm haben. Empfohlen wird zudem eine Sandkasteneinfassung sowie eine Abdeckung.
- (3) Spielplätze sind mit einem geeigneten Belag zu versehen. Werden Spieleinrichtungen aufgestellt, so sind sie fest mit dem Boden zu verbinden und so auszubilden, dass Kleinkinder sie ungefährdet benutzen können. Die Spielfläche ist entsprechend der vorgenannten Grundsätze unter Berücksichtigung

der jeweils gültigen Normen (zzt. EN 1176 Teil 1-7 und EN 1177) zu gestalten und zu erhalten.

- (4) Spielplätze, ihre Zugänge und die Ausstattung müssen stets gefahrlos benutzbar sein. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 5 Verfahrens- und Sonderregelungen

- (1) Zusammen mit dem Bauantrag ist der Bauaufsichtsbehörde ein Lageplan und eine Planskizze über die Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze einzureichen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berät und unterstützt den Bauträger bei der Planung der Spielplätze.
- (3) Von den Festsetzungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Verwaltung des Jugendamtes Befreiungen zulassen, wenn dies wegen vorhandener Bebauung oder wegen der Lage oder Form des Grundstückes zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist und eine Spielfläche anderweitig sichergestellt werden kann. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung zugestanden wurde, ändern, muss die Anlage des erforderlichen Spielplatzes unverzüglich möglich sein und durchgeführt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 – 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.
- (2) Die unter Abs. 1 benannten Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 25,- Euro. Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000,- Euro. Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2571)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung) vom 01.07.1987, geändert durch Artikelsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.10.2019

Lutz Urbach
Bürgermeister